

Antrag

der Abg. Frank Bonath und Rudi Fischer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Steuerpflichten bei „neuen“ Einkommensarten wie etwa bei Influencern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie „Influencer“ definiert und wie viele durch die baden-württembergische Steuerverwaltung in den letzten sechs Monaten überprüft wurden;
2. bei wie vielen davon wurden prozentual Unregelmäßigkeiten bei der Erklärung der Einkünfte aus den Social-Media-Aktivitäten festgestellt;
3. mit welcher Summe sie dadurch Mehreinnahmen erwartet;
4. inwieweit sie hier Hilfestellung bei der korrekten Einordnung der Einkünfte anbietet;
5. inwieweit sich die Einnahmen aus Social-Media-Accounts unter die bekannten Einkunftsarten fassen lassen oder ob man hier eine „neue“ Einkunftsart schaffen muss;
6. von welchen steuerrechtlichen Erleichterungen Influencer profitieren können, ggf. nach einer entsprechenden (Selbst-)Einstufung;
7. welche Maßnahmen sie seit 2020 ergriffen hat, um die Steuerpflicht von Influencern gezielt zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der Deklaration von Einkünften aus Social-Media-Aktivitäten;
8. wie hoch der geschätzte Steuerschaden durch nicht oder unvollständig deklarierte Einkünfte von Influencern in Baden-Württemberg für die Jahre 2020 bis 2024 ist und welche Datenquellen (zum Beispiel Plattformdaten, Steuerprüfungen) hierzu vorliegen;

9. welche Schritte sie plant, um die Aufklärung und Beratung von Influencern, insbesondere Kleinst- und Mikro-Influencern, über ihre steuerlichen Pflichten zu verbessern, etwa durch Informationskampagnen oder Kooperationen mit Kammern und Verbänden;
10. wie sie die Wirksamkeit der bestehenden Kontrollmechanismen (zum Beispiel Datenaustausch mit Social-Media-Plattformen, Betriebsprüfungen) zur Erfassung von Social-Media-Einkünften bewertet und welche zusätzlichen Maßnahmen sie plant, um Steuerhinterziehung in diesem Bereich zu minimieren;
11. ob Pläne bestehen, die Zusammenarbeit mit internationalen Plattformen (zum Beispiel Instagram, YouTube, TikTok) zu intensivieren, um die Nachverfolgung von Einkünften aus grenzüberschreitenden Kooperationen zu erleichtern;
12. welche Rolle Sachleistungen (zum Beispiel kostenlose Produkte, Reisen) in der Steuerhinterziehung durch Influencer spielen und wie sie mit der Bewertung und Erfassung solcher Leistungen umgehen wird;
13. ob sie plant, zu beantragen, die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) für Influencer zu überprüfen oder anzupassen, um die steuerliche Erfassung zu vereinfachen und die Nachvollziehbarkeit zu erhöhen;
14. ob sie grundsätzlich in den letzten beiden Jahren eine „Kampagne“ für mehr Überprüfungen von steuerpflichtigen Privatpersonen und Unternehmen ausgerufen hat;
15. wenn ja, in welche Richtung bzw. welche Einkunftsarten hier in den Blick genommen wurden und inwieweit es hier Mehrprüfungen gab bzw. gibt.

18.8.2025

Bonath, Fischer, Reith, Dr. Jung, Brauer,
Haußmann, Birnstock, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Im SWR vom 24. Juli 2025 wurde über eine vermehrte Überprüfungstätigkeit der Steuererklärungen bei sogenannten „Influencern“ berichtet. Die wachsende Bedeutung von Social-Media-Plattformen als Einkommensquelle hat die Anzahl von Influencern in Baden-Württemberg stark erhöht. Viele, insbesondere Kleinst- und Mikro-Influencer, sind sich ihrer steuerlichen Pflichten nicht bewusst oder deklarieren Einkünfte (inklusive Sachleistungen) unvollständig, was zu Steuerausfällen führt. Gleichzeitig erschweren die Vielzahl der Einkünfte (zum Beispiel Barter-Deals, internationale Kooperationen) und der digitale Charakter dieser Tätigkeiten die Kontrolle durch die Finanzverwaltung. Eine gezielte Aufklärung, verbesserte Kontrollmechanismen und eine stärkere Zusammenarbeit mit Plattformen könnten die Steuercompliance verbessern und die Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen sicherstellen. Seither werden offenbar die Einnahmen von Influencern als Einnahmen aus Gewerbe angesehen, wenn sie einen gewissen Schwellenwert überschreiten. Die Frage ist, ob dies sachgerecht ist oder ob dieses Phänomen eine neue Kategorisierung benötigt. Gleichzeitig erreichen uns Berichte über eine gefühlte höhere Prüfungstätigkeit der Steuerverwaltung, die landläufig mit den größer werdenden Haushaltslöchern von Bund und Land in Verbindung gebracht wird.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 29. September 2025 Nr. FM3-S 0720-6/11 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie „Influencer“ definiert und wie viele durch die baden-württembergische Steuerverwaltung in den letzten sechs Monaten überprüft wurden;*
- 2. bei wie vielen davon wurden prozentual Unregelmäßigkeiten bei der Erklärung der Einkünfte aus den Social-Media-Aktivitäten festgestellt;*
- 3. mit welcher Summe sie dadurch Mehreinnahmen erwartet;*

Zu 1., 2. und 3.:

Eine eigene steuerliche Definition des Begriffs „Influencer“ gibt es derzeit nicht.

Für Baden-Württemberg liegen aktuell keine spezifischen Daten vor, da weder branchen- oder tätigkeitsbezogene statistische Aufzeichnungen geführt werden. Demzufolge können auch keine belastbaren Aussagen zu möglichen Unregelmäßigkeiten sowie Prognosen zu erwarteten Mehreinnahmen getroffen werden.

- 4. inwieweit sie hier Hilfestellung bei der korrekten Einordnung der Einkünfte anbietet;*

Zu 4.:

Auf der Homepage des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg steht ein „Steuerguide für Influencerinnen und Influencer“ zur Verfügung. Auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums sind FAQs unter dem Titel „Ich bin Influencer. Muss ich Steuern zahlen?“ veröffentlicht. Dabei handelt es sich um erste Grundaussagen, um die betroffenen Personen zu sensibilisieren. Für Detailfragen, wie etwa die Wohnsitzverlegung ins Ausland, bedarf es im Einzelfall einer individuellen steuerlichen Beratung.

- 5. inwieweit sich die Einnahmen aus Social-Media-Accounts unter die bekannten Einkunftsarten fassen lassen oder ob man hier eine „neue“ Einkunftsart schaffen muss;*

Zu 5.:

Eine neue Einkunftsart muss nicht geschaffen werden. Die Tätigkeit als Influencerin oder Influencer führt zu steuerpflichtigen Gewinneinkünften, wenn sie selbstständig und nachhaltig mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, betrieben wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Der erzielte Gewinn ist nach den allgemeinen Regeln einkommen- und gewerbesteuerpflichtig.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

6. von welchen steuerrechtlichen Erleichterungen Influencer profitieren können, ggf. nach einer entsprechenden (Selbst-)Einstufung;

Zu 6.:

Influencerinnen und Influencer haben dieselben steuerlichen Pflichten und Erleichterungen wie alle anderen steuerpflichtigen Personen. Spezielle Sonderregelungen bestehen nicht.

7. welche Maßnahmen sie seit 2020 ergriffen hat, um die Steuerpflicht von Influencern gezielt zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der Deklaration von Einkünften aus Social-Media-Aktivitäten;

Zu 7.:

Die Sondereinheit für Steueraufsicht Baden-Württemberg (SES) hat ein Dauerprüffeld zu digital agierenden Steuerpflichtigen eingerichtet. In diesem Zusammenhang werden Daten von verschiedenen bekannten Plattformen aus bundesweit gestellten Sammelauskunftsersuchen aufbereitet und Ermittlungen durchgeführt. Weitere neue Ermittlungsansätze und Möglichkeiten werden geprüft. Nähere Details können nicht benannt werden, um die weiteren Ermittlungen nicht zu gefährden.

8. wie hoch der geschätzte Steuerschaden durch nicht oder unvollständig deklarierte Einkünfte von Influencern in Baden-Württemberg für die Jahre 2020 bis 2024 ist und welche Datenquellen (zum Beispiel Plattformdaten, Steuerprüfungen) hierzu vorliegen;

Zu 8.:

Eine verlässliche Schätzung des Steuerschadens durch nicht oder unvollständig deklarierte Einkünfte von Influencerinnen und Influencern ist derzeit nicht möglich.

Als Datenquellen dienen den Finanzämtern u. a. die Rechercheergebnisse der SES aus allgemein zugänglichen Quellen, Informationen aus Sammelauskunftsersuchen und aus Kontrollmitteilungen, zum Beispiel aus Anzeigen oder Betriebsprüfungen.

9. welche Schritte sie plant, um die Aufklärung und Beratung von Influencern, insbesondere Kleinst- und Mikro-Influencern, über ihre steuerlichen Pflichten zu verbessern, etwa durch Informationskampagnen oder Kooperationen mit Kammern und Verbänden;

Zu 9.:

Influencerinnen und Influencer haben – wie alle Steuerpflichtigen – ihre steuerlichen Mitwirkungs- und Erklärungspflichten in eigener Verantwortung zu erfüllen. Das Ministerium für Finanzen unterstützt dies für alle Steuerpflichtigen mit allgemeinen Informationsangeboten, wie der Broschüre „Existenzgründer“ und dem bereits genannten Steuerguide auf seiner Homepage. Eine weitergehende Beratung bleibt den steuerberatenden Berufen vorbehalten.

10. wie sie die Wirksamkeit der bestehenden Kontrollmechanismen (zum Beispiel Datenaustausch mit Social-Media-Plattformen, Betriebsprüfungen) zur Erfassung von Social-Media-Einkünften bewertet und welche zusätzlichen Maßnahmen sie plant, um Steuerhinterziehung in diesem Bereich zu minimieren;

Zu 10.:

Die Finanzverwaltung hat bereits Maßnahmen ergriffen, um die gesetzesmäßige und gleichmäßige Besteuerung der Influencerinnen und Influencer zu gewährleisten. Insoweit wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 7 verwiesen.

11. ob Pläne bestehen, die Zusammenarbeit mit internationalen Plattformen (zum Beispiel Instagram, YouTube, TikTok) zu intensivieren, um die Nachverfolgung von Einkünften aus grenzüberschreitenden Kooperationen zu erleichtern;

Zu 11.:

Zur Prüfung und Ermittlung nutzen die Finanzämter die ihnen gesetzlich eingeräumten Befugnisse. Dies umfasst mögliche Sammelauskunftersuchen an internationale Plattformbetreiber.

12. welche Rolle Sachleistungen (zum Beispiel kostenlose Produkte, Reisen) in der Steuerhinterziehung durch Influencer spielen und wie sie mit der Bewertung und Erfassung solcher Leistungen umgehen wird;

Zu 12.:

Sachleistungen wie kostenlose Produkte führen zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen in Höhe ihres Wertes. Gleichzeitig können diese Leistungen umsatzsteuerliche Pflichten auslösen.

Die Erfassung und Bewertung dieser Leistungen erfolgt nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen genauso wie bei allen anderen Steuerpflichtigen.

13. ob sie plant, zu beantragen, die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) für Influencer zu überprüfen oder anzupassen, um die steuerliche Erfassung zu vereinfachen und die Nachvollziehbarkeit zu erhöhen;

Zu 13.:

Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG kommt zur Anwendung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dann besteht für Influencerinnen und Influencer keine Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen. Sie sind jedoch weiterhin dazu verpflichtet, Einkommensteuererklärungen und Gewinnermittlungen abzugeben. Auf dieser Grundlage kann die Einhaltung der Umsatzgrenzen auch für Zwecke der Kleinunternehmerregelung überprüft werden.

Eine Anpassung der Kleinunternehmerregelung für Influencerinnen und Influencer ist nicht vorgesehen.

14. ob sie grundsätzlich in den letzten beiden Jahren eine „Kampagne“ für mehr Überprüfungen von steuerpflichtigen Privatpersonen und Unternehmen ausgerufen hat;

15. wenn ja, in welche Richtung bzw. welche Einkunftsarten hier in den Blick genommen wurden und inwieweit es hier Mehrprüfungen gab bzw. gibt.

Zu 14. und 15.:

Regelmäßig werden im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen und Fortbildungen gezielt bestimmte Fallkonstellationen, über sämtliche Einkunftsarten hinweg, durch die Finanzämter aufgegriffen und intensiv geprüft.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen